

## 1. Bauliche Gestaltung

- 1.1 Die Silowände des Hauptbaues sind 7,00 m hoch aus Beton oder Mauerwerk zulässig. Sie sind in Felder von max. 5,00 m Länge durch Vorlagen zu unterteilen. Wände und Vorlagen bei Beton- ausführung sind unterschiedlich farblich zu streichen. Die Farbe der Wände: beige und die Farbe der Vorlagen: braun. Wände oberhalb des Betons oder Mauerwerks sind mit anthrazit- farbigen Wellasbestzement-Platten zu verkleiden.
- 1.2 Die Wände der Nebengebäude sind aus rotem Verblendmauerwerk, max. 2,75 m hoch, auszuführen, darüber wie 1.1 .
- 1.3 Die Dächer sind als Satteldächer mit 15° Dachneigung herzu- stellen.
- 1.4 Die Dacheindeckung hat mit anthrazitfarbenen Wellasbestzement zu erfolgen.



## 2. Außenanlagen

- 2.1 Die für die Aufschüttung vorgesehenen Flächen sind mit einem 1,50 m hohen Wall mit einer Kronenbreite von 1,00 m zu ver- sehen.
- 2.2 Die für die Bepflanzung von Blumen und Sträuchern vorgesehenen Flächen sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu be- pflanzen und gem. § 9 Abs. 1.25 b BBauG zu unterhalten. Bäume wie Eichen, Buchen, Eschen, Ahorn sind in 20,00 m Abstand unter- einander zu pflanzen.
- 2.3 Bauliche Anlagen jeglicher Art sind in Flächen mit Anpflanzungs- gebot nicht zulässig.
- 2.4 Auf den von der Bebauung freizuhaltenen Flächen sind Bepflanzungen über 0,70 m Höhe über der Pfabrhnöber- kante der L 224 unzulässig
- 2.5 Die Einzäunung darf mit max. 1,50 m Geflecht und 2 Stacheldrö- ten erfolgen. An der Sieker Straße hat der Zaun zwischen Haus und Bepflanzung zu stehen.



## 3. Nutzung

- 3.1 Zugelassen sind nur Betriebe, die dem Landhandel dienen.

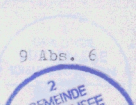
## 4. Festsetzung

- 4.1 Zur Vermeidung von Staubbildung hat die Belieferung innerhalb eines Gebäudes zu erfolgen.
- 4.2 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind gemessen an den Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 folgende Werte ein- zuhalten: Am Tage 56 dB (A) nachts 45 dB (A)
- 4.3 Die zulässige Gebäudehöhe beträgt im gekennzeichneten Aussdring- bereich der 30 KV Leitung max. 3 m.

## 5. Ausnahme

- 5.1 Gemäß § 31 Abs. 4 BBauG darf die festgesetzte Traufhöhe des Hauptgebäudes auf einer Länge von 11,00 m um 4,50 m überschrit- ten werden.

Lfd. Nr.	Planzeichen	Erklärung	Rechtsvorschrift
1.		ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1.1 BBauG
1.4.2		Sondergebiet Landhandel	§ 11 BauNVO
2.		MAB DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1.1 BBauG
2.1	②	Geschoßflächenzahl	§ 9 Abs. 1.1 BBauG
2.5	0,2	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1.1 BBauG
2.7	I	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)	§ 9 Abs. 1.1 BBauG
2.8	TH	Traufhöhe über NN	§ 9 Abs. 2 BBauG
2.8	OKF	Oberkante EG - Fußboden	§ 9 Abs. 2 BBauG
2.8	OKT	mittlere Geländehöhe	§ 9 Abs. 2 BBauG
3.		BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE	§ 9 Abs. 1.2 BBauG
3.1	o	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
3.3		Baulinie	§ 23 Abs. 2 BauNVO
3.4		Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
6.		VERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1.11 BBauG
6.1		Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1.11 BBauG
6.2		Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1.11 BBauG
6.4		Ein- bzw. Ausfahrt	§ 9 Abs. 1.11 BBauG
8.		HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG	§ 9 Abs. 1.13 BBauG
8.1		Elt. Leitung oberirdisch	§ 9 Abs. 1.13 BBauG
11.		AUFSCÜTTUNGEN	§ 9 Abs. 1.17 BBauG
11.1		Flächen für Aufschüttung	§ 9 Abs. 1.17 BBauG
13.		LANDSCHAFTSPFLEGE	§ 9 Abs. 1.25 BBauG
13.2.1		Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Knicks	§ 9 Abs. 1.25a BBauG
13.2.2		Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern, Knicks	§ 9 Abs. 1.25b BBauG
15.		SONSTIGE PLANZEICHEN	
15.8		Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind	§ 9 Abs. 1.10 BBauG
15.12		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. C	§ 9 Abs. 7 BBauG
15.13		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	SD	Satteldach	§ 9 Abs. 4 BBauG
	15°	zulässige Dachneigung	§ 9 Abs. 4 BBauG
		Firstrichtung	§ 9 Abs. 4 BBauG
		DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	A	Straße	
		Sichtdreiecke	
		NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
		Ausschwingbereich der 30 KV. Leitung	§ 9 Abs. 6 BBauG





1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.08.1981. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafel 2 vom 05.03.1982 bis zum 24.03.1982 erfolgt.



den 20.01.1983  
G. Minckhoff

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG 1976/79 ist vom 05.03.1982 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.4.1982 ist nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.



den 20.01.1983  
G. Minckhoff

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.03.1982 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.



den 20.01.1983  
G. Minckhoff

4. Die Gemeindevertretung hat am 19.08.1982 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.



den 20.01.1983  
G. Minckhoff

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.09.1982 bis zum 21.10.1982 während folgender Zeiten DER DIENSTSTUNDEN öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 17.09.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.



den 20.01.1983  
G. Minckhoff

6. Der katastermäßige Bestand am 31. JULI 1981 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Oldesloe, den 17. JAN 1983



Reg. Verm. Direktor

7. Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 11.11.1982 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



den 20.01.1983  
G. Minckhoff

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.11.1982 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.11.1982 gebilligt.



den 20.01.1983  
G. Minckhoff

9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein/Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 29.3.1983 Az.: 61/3-62.022 (6) mit Auflagen und Hinweisen erteilt.



den 26.4.84  
G. Minckhoff

10. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 5.5.83 u. 2.2.84 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein/Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 7.12.83 u. 26.3.84 Az.: 61/3-62.022 (6) bestätigt.



den 26.4.84  
G. Minckhoff

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.



den 26.4.84  
G. Minckhoff

12. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 25.4.84 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs. 4 BBauG) sowie auf die Pälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 26.4.1984 rechtsverbindlich geworden.



den 26.4.84  
G. Minckhoff



# GENEHMIGT

gemäß Verfügung

61/3 - 61.044 (6)

vom 29. MRZ. 1983

Bod Oldesloe, den 29. MRZ. 1983

**DER LANDRAT**  
des Kreises Stormarn



*[Handwritten signature]*  
Dr. Becker-Birck

AUFGRUND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), BEI BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ZUSÄTZLICH §82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVöBl. Schl.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSEFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11. 11. 1982 FOLGENDE SATZUNG UEBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET UP DEN UEGEN, BEZUG NEHMEND AUF DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET UP DEN UEGEN, BEZUG NEHMEND AUF DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

GEMEINDE  
LUTJENSEE  
KREIS STORMARN

